

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3702
Urteil Nr. 60/2006 vom 26. April 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1675/7 §§ 1, 2 und 4, 1675/12 §§ 1 und 2 und 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. April 2005 in Sachen der « Dexia Krediteinrichtung » AG gegen J.P. Dumortier, dessen Ausfertigung am 12. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Liegt dadurch, dass sie dem Schuldner, der in den Genuss einer kollektiven Schuldenregelung gelangt, einen Schutz gewähren, indem sie insbesondere das Entstehen einer Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern und die Aussetzung des Laufs der Zinsen ermöglichen (Artikel 1675/7 § 1), sowie die Aussetzung der Vollstreckungsverfahren, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen (Artikel 1675/7 § 2), bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung (Artikel 1675/7 § 4), den Aufschub und die Neuverteilung der Zahlung der Schulden in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die Senkung des vertraglich geregelten Zinssatzes auf Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, die Aussetzung der Wirkungen der dinglichen Sicherheiten für die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, ohne dass diese Maßnahme deren Grundlage beeinträchtigen kann, sowie die Aussetzung der Wirkungen der Forderungsabtretungen, den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12 § 1), die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für Kreditverträge (Artikel 1675/12 § 2), den teilweisen Schuldenerlass (Artikel 1675/13 § 1), ein Verstoß durch die vorgenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, indem sie es dem Richter in keiner Weise erlauben, die gleichen Schutzmaßnahmen für den Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner des Schuldners, der den Vorteil der Schuldenvermittlung genossen hat, gelten zu lassen, und somit eine ungerechtfertigte Diskriminierung angesichts des Schicksals zweier Schuldner, die gesamtschuldnerisch für die gleiche Schuld haften, einführen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob die Artikel 1675/7 §§ 1, 2 und 4, 1675/12 §§ 1 und 2 und 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 verstießen, insofern der Schutz, den sie dem überschuldeten Schuldner, der Nichtkaufmann ist, gewährten, nicht auf seinen gesamtschuldnerisch für die gleiche Schuld haftenden Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner ausgedehnt werde.

B.2. Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 « zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung » ermöglicht es dem Richter, natürliche Personen, die unentgeltlich eine

persönliche Sicherheit zu Gunsten einer Person geleistet haben, der den Vorteil einer kollektiven Schuldenregelung beantragt, ganz oder teilweise zu befreien. Artikel 7 desselben Gesetzes setzt hinsichtlich dieser persönlichen Sicherheiten das Vollstreckungsverfahren zur Homologierung des gütlichen Schuldenregelungsplans, zur Hinterlegung des in Artikel 1675/11 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Protokolls oder zur Ablehnung des Schuldenregelungsplans aus.

Dieses Gesetz wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2005 veröffentlicht.

Es obliegt nicht dem Hof, sondern dem vorlegenden Richter, zu prüfen, ob sich das neue Gesetz auf den ihm unterbreiteten Streitfall auswirken kann oder nicht, und ob infolgedessen die von ihm gestellte Frage immer noch relevant ist.

B.3. Demzufolge ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior